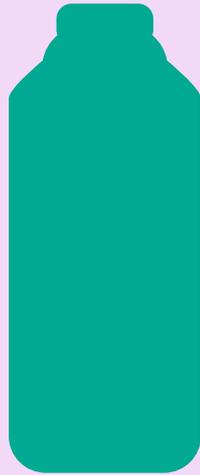




#mehrweggehen

**LASST UNS
ZUSAMMEN
MEHRWEG
GEHEN!**



Weitere Infos und Hinweis-
materialien hier:
jetztklimachen.de/mehrweg



Das Verpackungsgesetz (§ 33, § 34 VerpackG) macht Mehrweg seit 1. Januar 2023 in Deutschland zur Pflicht:

Betriebe, die ihr **Essen** zum Mitnehmen anbieten, müssen zu den genutzten Einwegverpackungen zusätzlich Mehrwegoptionen anbieten. Dies gilt beim Angebot von Einwegverpackungen, die *aus Kunststoff bestehen bzw. Kunststoffanteile besitzen* und nur *für den einmaligen Gebrauch* bestimmt sind. Beim Angebot von **Getränken** zum Mitnehmen muss *in jedem Fall* eine Mehrwegalternative vorhanden sein. Dabei spielt das Material des Einwegbechers keine Rolle.

Ausnahmeregelungen bei der Mehrweg-Angebotspflicht

großer Betrieb



Die Mehrweg-Angebotspflicht gilt für alle Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 80 m² (inklusive frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche; Filialen werden addiert) und/oder mehr als fünf Beschäftigten¹.

kleiner Betrieb



Für kleine Betriebe mit einer geringeren Verkaufsfläche und mit bis zu fünf Beschäftigten¹ gelten Ausnahmeregelungen.

¹ Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

STUÏGART 

Regeln für große Betriebe

MEHRWEGVERPACKUNGEN ZUM MITNEHMEN

Wenn ein Betrieb Einwegbehältnisse befüllt, muss er auch eine Mehrwegverpackung als Alternative anbieten. (Details unten)



Option 1

eigene Mehrwegverpackungen kaufen, z. B. aus Kunststoff oder Glas



Option 2

mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, das Mehrwegverpackungen anbietet

MEHRWEG DARF NICHT TEURER SEIN

Essen und Getränke in ...

Mehrwegverpackungen



keine
Zusatzkosten



Pfand ist
möglich

Einwegverpackungen



keine Rabatte oder sonstige
Vergünstigungen

RÜCKNAHME UND HYGIENE

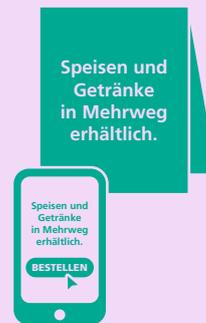


Betriebe müssen Mehrwegverpackungen, die sie ausgeben, wieder zurücknehmen.



Es gibt Regeln (Hygienebestimmungen) für die Rücknahme, Reinigung und Ausgabe der Becher oder Schalen. Die Regeln müssen beachtet werden. Mehr dazu auf unserer Webseite.

INFORMATION FÜR DIE KUNDSCHAFT



- Betriebe müssen gut sichtbare und lesbare Informationen zu den Mehrwegverpackungen anbringen, zum Beispiel auf Schildern oder Plakaten.
- Der Hinweis muss mindestens folgenden Text enthalten: **„Speisen und Getränke in Mehrweg erhältlich.“** Wenn nur Speisen / nur Getränke angeboten werden, darf entsprechend gekürzt werden.
- Lieferung von Speisen und Getränken: Auf die Möglichkeit der Mehrwegverpackung muss während des Bestellprozesses aktiv hingewiesen werden.

Regeln für kleine Betriebe



Essen und Getränke müssen in mitgebrachte saubere Mehrwegbehälter gefüllt werden.



Die Betriebe müssen im Rahmen des Angebots darauf hinweisen, dass sie Essen und Getränke in mitgebrachte Gefäße füllen. Der Hinweis sollte folgende Information beinhalten: **„Wir befüllen kundeneigene Mehrwegbehälter.“**



Beim Befüllen der mitgebrachten Gefäße müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit beachtet werden. Mehr dazu auf unserer Webseite.

 **JETZT
KLIMA
CHEN!**

Die Verantwortlichkeit der Übereinstimmung mit § 33 Abs. 2 bzw. § 34 Abs. 3 VerpackG liegt beim Betrieb. Erläuterung: „Die Größe des Hinweises nach § 33 Abs. 2 bzw. § 34 Abs. 3 VerpackG muss in seiner Darstellung bzw. Aufmachung (z. B. Schriftgröße) der Darstellung des Angebots an Speisen und/oder Getränken entsprechen.“